

506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, wird in folgender Weise geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bund hat für die Benützung der mit Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, BGBl. Nr. 134, als Autobahn erklärten Strecke Innsbruck—Brenner ein Entgelt zu verlangen. Dieses ist in allgemeinen Richtlinien nach Fahrzeuggattung und Entfernung festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen abhängig gemacht werden, insoweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für die im In- und Ausland aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite der Brenner Autobahn AG. Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) bis zu einem jeweiligen Gesamtbetrag von 2400 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten — für das Jahr 1964 80 Millionen Schilling, für das Jahr 1965 300 Millionen Schilling, für das Jahr 1966 400 Millionen Schilling, für das Jahr 1967 650 Millionen Schilling, für das Jahr 1968 650 Millionen Schilling und für das Jahr 1969

320 Millionen Schilling — unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß

- a) der nominelle Zinsfuß nicht mehr als vier vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- b) die Laufzeit der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites 30 Jahre nicht übersteigt,
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9⁰/₁₀ beträgt:

$$100 \times \text{Zinsfuß}$$

Begebungskurs abzüglich Provision in Hundertsätzen

und

- d) die Kreditaufnahme in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt.

Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hierfür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

3. Im § 4 sind an Stelle der Worte „für Handel und Wiederaufbau“ die Worte „für Bauten und Technik“ zu setzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des Artikels I Z. 2 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I Z. 1 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 ergibt sich aus der Weglassung des Wortes „ferner“ im 3. Satz und aus der Streichung des letzten Satzes, beginnend mit dem Wort „Inwieweit“ und endigend mit dem Wort „bestimmt“.

Das Wort „ferner“ läßt nämlich den Schluß zu, daß die Festsetzung nach Fahrzeuggattung und Entfernung (vorausgehender Satz) unter allen Umständen erfolgen muß und daß außerdem noch andere Merkmale verwendet werden können. Durch die Streichung des Wortes „ferner“ wird eindeutig geklärt, daß die Festsetzung des Entgeltes nach der Entfernung unterbleiben und daß die Höhe des Entgeltes auch von anderen Merkmalen und Erfordernissen abhängig gemacht werden kann.

Da die Festsetzung des Entgeltes in die Zuständigkeit zweier Ressorts fällt (Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) sollten Ausnahmebestimmungen von der Entgeltleistung vom Standpunkt der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung des Gesetzgebers ebenfalls von den beiden Ressorts erlassen werden.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 3, Abs. 1):

Die gegenwärtige Kostenrechnung der Brenner Autobahn AG. ergibt einen voraussichtlichen Mehraufwand aus den steigenden Lohn- und Materialkosten von rund 300 Millionen Schilling, einen Mehraufwand von rund 120 Millionen Schilling durch Grundeinlöskosten, deren Bestreitung ursprünglich durch den Bund selbst vorgesehen war (die Übernahme der Grundeinlöskosten durch die Brenner Autobahn AG. hat entsprechende Budgetmittel freigemacht, die für andere Straßenbauprojekte, vor allem für die Inntal-Autobahn, bereitgestellt werden konnten), einen Mehraufwand von rund 350 Millionen Schilling an Zinsenzahlungen, die nach der ursprünglichen Absicht während der Bauperiode bis zur Einhebung einer Maut aufgeschoben werden sollten. Die zwischenzeitig eingetretene Entwicklung auf den Kapitalmärkten hat aber nur solche Kreditoperationen ermöglicht, bei denen die Zinsen laufend gezahlt werden müssen. Die vorstehend im einzelnen angeführten Mehrbeträge zuzüglich einer vorsorg-

lichen Kostensteigerungsreserve von 130 Millionen Schilling ergeben die Erhöhung des gesamten Kredit- bzw. Haftungsrahmens von 1500 Millionen Schilling auf 2400 Millionen Schilling.

Mit der Ergänzung „zuzüglich Zinsen und Kosten“ wird die Haftungsermächtigung für Anleihen und Darlehen der Brenner Autobahn AG. anderen bestehenden sonder- und finanzgesetzlichen Haftungsermächtigungen angepaßt.

Die Lage auf den Kapitalmärkten läßt langfristige Finanzierungen nicht immer zu, weshalb mitunter kurz- oder mittelfristige Zwischenfinanzierungen durchgeführt werden müssen. Durch die Worte „bis zum jeweiligen Gesamtbetrag“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß innerhalb des festgesetzten Haftungsrahmens Zwischenfinanzierungen zulässig sind und daß der Haftungsrahmen bei Auslaufen von Zwischenfinanzierungen für neue Kreditoperationen wieder frei wird.

Die Erhöhungen der Jahresquoten für die Jahre 1967 und 1968 und die Neufestsetzung einer Quote für das Jahr 1969 ergeben sich aus der Erhöhung des Haftungsrahmens auf 2400 Millionen Schilling.

Durch die Bestimmungen der Punkte a bis d in Z. 2 wird sinngemäß der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe, zweiter Teil, Abschnitt B, Z. III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 haben eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstande und bedürfen daher gemäß Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. keiner Mitwirkung des Bundesrates.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 4):

Die Abänderung ergibt sich auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966 erfolgten Errichtung des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Artikel II:

Vollzugsklausel.